



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Mag. Klemens Nenning

ELDA-Tagung

Steuerrechtliche Neuerungen

- Gesetzliche Änderungen
- Entwurf des LStR-Wartungserlasses
- Salzburger Steuerdialog 2016
- Amtsrevisionen

Gesetzliche Änderungen

- Abgabenänderungsgesetz 2016 (Entwurf)
- EU-Abgabenänderungsgesetz 2016
- Abgabenänderungsgesetz 2015
- Budgetbegleitgesetz 2016
- 2. Mietrechtliches
Inflationslinderungsgesetz
- Familienzeitbonusgesetz

- Der **Arbeitgeber** soll die **Zuzugsbegünstigung gem. § 103 Abs. 1a EStG (Freibetrag für einen Zeitraum von 5 Jahren) für Wissenschaftler und Forscher bereits berücksichtigen können.**
(Pflichtveranlagungstatbestand)

§ 103 Abs. 1a EStG 1988:

- **Zuzug aus dem Ausland dient Wissenschaft und Forschung**
- **im öffentlichen Interesse**
- **Freibetrag iHv 30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit**
- **Freibetrag für einen Zeitraum von 5 Jahren (ab Zeitpunkt des Zuzugs)**
- **daneben keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder agB die im Zusammenhang mit Zuzug stehen**

- *§ 84 wird geändert:*

Ab 1.1.2018 soll im Hinblick auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung die Angaben am Lohnzettel adaptiert werden.

Mögliche Änderungen wären im Bereich:

- der Angabe der Summe der allg. BGL sowie der Sonderzahlungen
- der Angabe der BMGL für den Beitrag zur MVK
- der Verpflichtung zu Übermittlung bei Beendigung des DV

- *§ 4 KommStG 1993 soll der Betriebsstättenbegriff um einen Tatbestand ergänzt werden:*

Aufgrund der aktuellen VwGH-Judikatur zum (weiten) Betriebsstättenbegriff in der KommSt soll das Vorliegen einer BS in der Betriebsstätte des Beschäftigers im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen zeitlich eingeschränkt werden

- *In § 7 Abs. 1 KommStG 1993 wird die Erhebungsberechtigung der Gemeinden ergänzt:*

Entsprechend einer Änderung in der Normierung des Betriebsstättenbegriffs wird auch eine Erhebungsberechtigung auszugestalten sein

- **Der DB betrug in den letzten Jahren und auch 2016 4,5%.**
- **Mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 wurde er mit Wirkung 1.1.2017 auf 4,1% und ab 1.1.2018 auf 3,9% (bzw. 3,8%) abgesenkt.**

- Einführung einer **Steuerbefreiung** ab **1.1.2017** in **§ 3 Abs. 1 Z 11 lit. a EStG** für
- **Einkünfte**, die **Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** gemäß **§ 5 Abs. 2 ASVG** beziehen, nach Maßgabe (nach)folgender **Bestimmungen steuerfrei**

Kumulative Voraussetzungen (1):

- **Kein bestehendes DV zu diesem Arbeitgeber**
- **Vollversicherung** aufgrund un-
/selbstständigen Erwerbstätigkeit **liegt vor**
- **Beschäftigung der Aushilfskraft dient**
ausschließlich
 - einen **zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall** zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet
 - **oder** den Ausfall einer **Arbeitskraft** zu **ersetzen**

Kumulative Voraussetzungen (2):

- **Tätigkeit als Aushilfskraft nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr**
- **AG beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im KJ Aushilfskräfte**

- **Befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019**

- **Befreiung gilt auch für**
 - **Kommunalsteuer,**
 - **Dienstgeberbeitrag und**
 - **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag**

- **Lohnzettel gemäß § 84 ist zu übermitteln**

Abgabenänderungsgesetz 2015

Das Einkommensteuergesetz 1988 ua. wurde wie folgt abgeändert:

- Der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** stellt, wenn durch den Arbeitgeber berücksichtigt und die Voraussetzungen nicht vorlagen, einen **Pflichtveranlagungsstatbestand** dar.
- Der Lohnsteuersatz für **beschränkt lohnsteuersteuerpflichtige Arbeitnehmer**, die Bezüge aus einer Tätigkeit iSd § 99 Abs. 1 Z 1 EStG beziehen und bei denen der Arbeitgeber Werbungskosten abzieht, beträgt nunmehr **25 %**.
- **Ab 1. Jänner 2017 darf der Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr im Rahmen der Aufrollung berücksichtigen.**

2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz – 2. MILG

- Im Rahmen des 2. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes (2. MILG) wurde beschlossen, dass die zuletzt mit 1. 4. 2014 erhöhten Richtwerte ab dem 1. 4. 2016 unverändert bleiben.
- Da der jeweilige Richtwert am 31. 10. des Vorjahres für die **Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen** im Folgejahr als monatlicher Quadratmeterwert für eine mietrechtliche Normwohnung herangezogen wird, **bleiben damit voraussichtlich auch die Sachbezugswerte ab dem 1. 1. 2017 unverändert.**

- Mit dem BGBl I 2016/53, ausgegeben am 08.07.2016, wurde ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz - FamZeitbG) erlassen.

§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG lautet ab 01.03.2017:

- „b) Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, **der Familienzeitbonus nach dem FamZeitbG, BGBl I Nr. 53/2016**, sowie das Pflegekarenzgeld“
- [BGBl. I Nr. 53/2016 vom 8.7.2016](#)

Klarstellung der Rz 98:

Es wird klargestellt, dass Essensgutscheine (auch für Lebensmittel verwendbar) bis zu einem Betrag von 1,10 Euro pro Arbeitstag nicht auf nichtsteuerbare Ersätze gem. § 26 Z 4 bzw. steuerfreie Ersätze gem. § 3 Abs. 1 Z 16b angerechnet werden.

Klarstellung welche Bezugsart ein Zinsvorteil aus einem Arbeitgeberdarlehen darstellt (Rz 207e):

Fließt die Zinersparnis gesammelt zu, liegt diesbezüglich ein sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 10 EStG 1988 vor.

Wurde eine monatliche Abrechnung der Zinsen vereinbart, wobei eine kontokorrentmäßige Abrechnung der Zinsen und eine monatliche Vorschreibung und Erfassung auch tatsächlich erfolgt, stellt die laufend realisierte Zinersparnis einen laufenden Bezug dar (vgl. VwGH 25.03.2015, 2011/13/0015).

Pendlerpauschale und Werkverkehr - Änderung aufgrund Rechtsprechung
(Rz 749):

Wenn auf einer Wegstrecke ein **Werkverkehr eingerichtet ist, den der **Arbeitnehmer** trotz Zumutbarkeit der Benützung **nachweislich nicht benützt**, dann kann für die Wegstrecke, auf der Werkverkehr eingerichtet ist ein Pendlerpauschale zustehen (vgl. VwGH 27.07.2016, 2013/13/0088).**

Klarstellung des Betriebsstätten-Begriffs gem. § 81 EStG (Rz 1206):

- Ein Büroraum, ein Lager, ein Zimmer oder eine Wohnung können eine Betriebsstätte iS des § 81 EStG 1988 sein.
- Die berufliche Nutzung einer **privaten Wohnung des Arbeitnehmers** für Zwecke des Arbeitgebers kann für diesen eine **Betriebsstätte** begründen.
 - Voraussetzung: dem Arbeitgeber ist ein gewisses Verfügungs- oder Nutzungsrecht an der Wohnung eingeräumt
 - Kein Unterschied, ob Räumlichkeiten dem Arbeitgeber von einem Dritten oder von einem Arbeitnehmer für die Erbringung der betrieblichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden
- Ein **Hotelzimmer**, das der Arbeitgeber für Aufenthalte seiner Arbeitnehmer mietet, kann ebenso eine **Betriebsstätte** sein.

LStR-Wartungserlass 2016

Entwurf

- **Neue Rz 1207 mit Ausführungen zur Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht**
- **Neue Rz 1207a mit Ausführungen zur Unterscheidung von Aktivleistung und Passivleistung**

Arbeitskräfteüberlassung an ein ausländisches Konzernunternehmen - KommStG

- Ist das **VwGH Erkenntnis** 21.10.2015, 2012/13/0085 **bei jeder Arbeitskräfteüberlassung unabhängig von der Dauer** der Auslandstätigkeit zu beachten?
 - Bei **Arbeitskräfteüberlassung** wird am **Ort der Arbeitserbringung** durch die überlassenen Dienstnehmer eine **Betriebsstätte des Überlassers** im Sinne des KommStG 1993 **schon durch das Agieren der Dienstnehmer in Anlagen und Einrichtungen des Beschäftigers** begründet
 - **Unabhängig von der Dauer** der Beschäftigung des Dienstnehmers im Ausland besteht somit eine **(mittelbare) Betriebsstätte des Überlassers** am Ort der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte.

Arbeitskräfteüberlassung an ein ausländisches Konzernunternehmen - KommStG

- Ist das **VwGH Erkenntnis nur auf** Fälle der **gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung** anwendbar?
 - Dem gegenständlichen **VwGH-Erkenntnis** zum **KommStG** lag eine **konzerninterne Entsendung** zugrunde.
 - Das **Erkenntnis** vom 13.09.2006, **2002/13/0051** betraf eine **Bereitstellung von Arbeitskräften** nach der Art der Arbeitskräfteüberlassung, weshalb die **Rechtsansicht auch auf Fälle der gewerblichen Überlassung anwendbar** ist.

Arbeitskräfteüberlassung an ein ausländisches Konzernunternehmen – KommStG

- Welchen **Einfluss** hat die **funktionale Zuordnung** der entsendeten Dienstnehmer?
 - **Nicht die Integration** der überlassenen Dienstnehmer in die Betriebsstätten des Überlassers als solche, **sondern** ihre **Beschäftigung** jeweils **in einer nicht im Inland gelegenen** kommunalsteuerrechtlichen **Betriebsstätte führte dazu, dass** lt. VwGH 2012/13/0085 vom 21.10.2015 die **in § 1 KommStG 1993** normierten Voraussetzungen in Bezug auf diese Dienstnehmer **nicht erfüllt** sind.

Arbeitskräfteüberlassung an ein ausländisches Konzernunternehmen – KommStG

- **Bedeutet dies, dass bei jeder Personalüberlassung der Überlasser beim Beschäftiger eine Betriebsstätte begründet und die überlassenen Arbeitskräfte dieser zuzuordnen sind?**
 - Unabhängig davon, ob eine Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland oder im Inland vorliegt, **verfügt der Arbeitskräfteüberlasser aus kommunalsteuerrechtlicher Sicht** in den Anlagen oder Einrichtungen des Beschäftigers **durch das Agieren** seiner Arbeitnehmer in diesen Anlagen **über eine Betriebsstätte.**

VfGH: Kein Pendlerpauschale bei arbeitgebereigenem Kfz

- **VfGH vom 9. Juni 2016, GZ E 110/2016:**
In einem beim BFG anhängigen Beschwerdefall war strittig, ob die Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 6 lit. b EStG 1988, wonach dem Arbeitnehmer dann kein Pendlerpauschale zusteht, wenn ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird, verfassungswidrig ist.
- Der VfGH hat die Behandlung abgelehnt, da im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung davon auszugehen ist, dass jenen Arbeitnehmern, denen für den Arbeitsweg ein arbeitgeber-eigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, geringere Aufwendungen erwachsen, da die laufenden Kosten für den Betrieb idR vom Arbeitgeber getragen werden. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Pauschalierungen wurde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gesehen.

Bemessungsgrundlage für den Sachbezug bei Neufahrzeugen, die für Vorführzwecke bestimmt sind

- **BFG vom 15.02.2016, RV/7103143/2014**

Im Zuge einer GPLA wurde für Mitarbeiter bei einem KFZ-Händler der Sachbezug für Vorführfahrzeuge gem. § 4 Abs. 6 der Sachbezugswerte-VO ermittelt (um 20% erhöhte tatsächliche Anschaffungskosten). Werden Neufahrzeuge, die vom Händler für Vorführzwecke angeschafft werden, den Arbeitnehmern zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt, so war für das BFG in Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) anzusetzen.

- **Gegen diese Entscheidung wurde Amtsrevision erhoben.**
- **Ein Verordnungsprüfungsverfahren ist beim VfGH zur Zl. V 46/2016 anhängig**

Vertretung eines niedergelassenen Arztes stellt (k)eine selbständige Tätigkeit dar

- **BFG vom 19.11.2015, RV/2100115/2014:**
Auch wenn ein in Ausbildung befindlicher Arzt nach dem Ärztegesetz nur zur unselbständigen Ausübung des Ärzteberufes in Krankenanstalten berechtigt ist, erzielt er nach Ansicht des BFG dennoch Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er einen praktischen Arzt vertritt (er ist nicht dessen Arbeitnehmer, VwGH 6.7.1956, 0954/54).
- **Gegen dieses Erkenntnis wurde Amtsrevision erhoben, da auch in diesem Fall die Beurteilung des Vorliegens von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach den allgemeinen Kriterien des § 47 EStG 1988 zu erfolgen hat.**

Steuerfreie verbilligte Mahlzeiten außerhalb des Betriebes

- **BFG vom 18.02.2016, RV/3100522/2012:**

Der AG ermöglichte auch im Nahbereich von Baustellen (Montagearbeiten) die Einnahme von steuerfreien verbilligten Mahlzeiten in Höhe von € 4,40 an Arbeitstagen, für welche aufgrund eines Mittelpunktes der Tätigkeit nach der Legaldefinition keine Tagesdiäten mehr zur Auszahlung gelangten. Im Zuge einer GPLA wurden diese Essenzuschüsse nachversteuert.

Das BFG erkannte die Steuerfreiheit zu. Es verneinte zwar das Vorliegen von Gutscheinen, beurteilte die Einnahme im Nahbereich der Baustellen jedoch als Verköstigung „am Arbeitsplatz“.

- **Gegen dieses Erkenntnis wurde Amtsrevision beim VwGH erhoben, insbesondere weil es im EStG an einer Definition des Begriffes „Arbeitsplatz“ iZm mit dieser Steuerbefreiung fehlt**

Steuerliche Behandlung einer Erschwerniszulage im Spitalsbereich

- **BFG vom 21.03.2016, RV/2100684/2011:**
Das BFG anerkannte für Schreibkräfte in der Ambulanz eines Krankenhauses, die in zwei verschiedenen Einsatzbereichen tätig waren (im Annahmeschalter zur Aufnahme der Patientendaten für die Erstuntersuchung und im Untersuchungsraum zur Mitschrift der Daten bei der Erstuntersuchung durch den behandelnden Arzt) eine steuerfreie Erschwerniszulage. Als erschwerender Umstand wurde dabei die errechnete Anzahl von 170 Fällen pro Arbeitstag gesehen.
- **Gegen das Erkenntnis wurde Amtsrevision erhoben, denn nach der hg. Judikatur iZm Erschwerniszulagen von Schreibkräften gehören ein gewisser Zeitdruck und die Verantwortung für schwere Folgen von Ungenauigkeiten weithin zu den Arbeitsbedingungen von Schreibkräften. Im Übrigen wurde vom BFG nicht auf die zwei unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten sowie die Prüfung des Überwiegens eingegangen.**

Danke für die Aufmerksamkeit !